

II-338 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

13.5.1964

119/J

A n f r a g e

der Abgeordneten K i n d l , M e i ß l und Genossen  
an den Bundeskanzler,  
betreffend Überführung der ehemaligen Berufsunteroffiziere in die Verwendungsgruppe C.

-.-.-.-

Die ehemaligen österreichischen Berufsunteroffiziere erhielten bis 31. VII.1936 ihre Bezüge auf Grund des 6. Hauptstückes des Gehaltsgesetzes 1927. Ab 1. IX.1936 fanden die Bestimmungen des BGBI. Nr. 310/36 Anwendung. Zur Zeit der Schaffung des Gehaltsüberleitungsgesetzes 1946 gab es kein Bundesheer, wohl aber Wachkörper, und so erfolgte die Überführung der ehemaligen Berufsunteroffiziere in das Schema der Wachkörper, wobei für Vizeleutnants, Offiziersstellvertreter und Stabswachtmeister, die vor 1938 wie dienstführende Beamte eingestuft waren (Verwendungsgruppe C), nur die Überführung in die Gruppe der eingeteilten Beamten (D) vorgesehen war. In der Folge wurde den ehemaligen Vizeleutnants und Offiziersstellvertretern, nicht aber auch den ehemaligen Stabswachtmeistern eine Ausgleichszulage bis zur Höhe der Bezüge der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse IV/4 zuerkannt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, Maßnahmen zu ergreifen, die die Diskriminierung eines Teils der ehemaligen Berufsunteroffiziere Österreichs, insbesondere der ehemaligen Stabswachtmeister, beenden?
- 2) Werden bei einer Neueinstufung die Dienstzeiten berücksichtigt werden, die diese ehemaligen Berufsunteroffiziere vor Ablauf ihres 27. Lebensjahres zurückgelegt haben?
- 3) Wird den betroffenen Personen, also auch Witwen und Waisen, eine Entschädigung für den Ausfall von Ruhe- bzw. Versorgungsgenüssen, den sie durch die zu Unrecht erfolgte Einstufung in D erlitten haben, gewährt werden?

-.-.-.-